



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) 2005

Dies sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abnahme und Auftragsabwicklung von Jacht- und Berufsschiffskonstruktionen, sowie verwandte Tätigkeiten. Sie wurden aufgestellt und angenommen vom Niederländischen Verband der Jachtkonstrukteure. Aus der Anwendung dieser Richtlinien durch Nicht-Mitglieder des NBJA können keinerlei Rechte abgeleitet werden. Weder der NBJA noch sein Vorstand können für individuelle Arbeiten oder Tätigkeiten der Verbandsmitglieder verantwortlich bzw. haftbar gemacht werden. Diese deutsche Übersetzung ist ausschließlich als Serviceleistung vorgesehen und daher nicht rechtsgültig. Im Falle einer Auseinandersetzung findet die Niederländische Fassung Anwendung.

### 1. DEFINITIONEN

Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird den folgenden Ausdrücken die jeweils darunter stehende Bedeutung zugewiesen.

#### 1.1. NBJA:

Der Niederländische Verband der Jachtarchitekten, mit Sitz in Haarlem. Dieser Verband wurde am 5. Mai 1966 gegründet und am 21. Februar durch Königlichen Beschluss gebilligt (Nr. 105).

#### 1.2. Konstrukteur:

Jede natürliche Person, Firma, GmbH oder sonstige juristische Person, welche Aufträge zur Ausführung von anwendbaren Dienstleistungen annimmt. In den AGB fallen Innenarchitekten in die Gruppe der Konstrukteure.

#### 1.3. Kunde:

Jede natürliche Person, Firma, GmbH oder sonstige juristische Person, welche den Konstrukteur beauftragt, bzw. auf dessen Verlangen der Konstrukteur beauftragt wird, Dienstleistungen im Bereich von Entwurf und Planung und/oder der Umsetzung von Entwürfen oder im Bereich anderer beratender Tätigkeiten zu erbringen. Manchmal auch Auftraggeber genannt.

#### 1.4. Auftrag:

Vereinbarung, aufgrund welcher der Konstrukteur zur Ausführung der durch den Kunden beauftragten Tätigkeiten verpflichtet wird.

#### 1.5. Fahrzeug:

Jachten, Berufsschiffe und andere Schiffe.

#### 1.6. Entwurfszeichnungen:

Zeichnungen, im Detail wenig ausführlich, welche die generelle Form des Entwurfs aufzeigen und genug Informationen für mögliche technische Unklarheiten enthalten. Diese Zeichnungen sollten als Basis für detailliertere Fertigungszeichnungen dienen können.

#### 1.7. Fertigungszeichnungen:

Detaillierte Zeichnungen oder Daten für den Produktionsablaufprozess; manchmal auch Arbeitszeichnungen genannt. Diese Zeichnungen und die Produktionsvorbereitung sind nicht Teil des Entwurfs wie in Artikel 1.8 beschrieben.

#### 1.8. Entwurf:

Besteht aus den folgenden drei Teilen:

1.8.1. Konzeptstudie: Ein schematischer Plan, der das Projekt darstellt und erste Einblicke gewährt.

1.8.2. Vorentwurf: In dieser Phase wird der Entwurf erweitert. Dieser Teil des Auftrages besteht aus Folgendem, wenn anwendbar:

- Ein Generalplan und eine Seitenansicht, die das Layout und den Entwurf veranschaulichen. Diese basieren auf dem vorläufigen Liniennriss und vorläufigen Berechnungen, welche das Gewicht, das Rigg, die Stabilität und Motorleistung berücksichtigen;
- Informationen die Konstruktion betreffend;
- Abgekürzte technische Daten, unter Umständen in den Zeichnungen eingearbeitet. Diese sollten für professionelle Werften ausreichen, um einen Angebot vorzulegen.

1.8.3. Entgeltiger Entwurf: In dieser Phase wird der Entwurf anhand von Entwurfszeichnungen, wie sie unter Artikel 1.6 definiert sind, endgültig festgelegt. Dieser Teil des Auftrages besteht aus Folgendem, wenn anwendbar:

- Der Generalplan und die Seitenansicht;
- Die technischen Daten;
- Der Liniennriss;
- Der Konstruktionsplan;
- Der Segelplan;
- Zeichnungen von Kiel und Ruder;
- Der Decksplan;
- Maschinenraumaufteilung;

i) Schemata von wichtigen Systemen;

j) Layoutplan mit den Hauptabmessungen für Tischlerarbeiten;

k) Andere Entwurfszeichnungen, die für den Bau des Fahrzeugs erforderlich sind;

l) Berechnungen, die das Gewicht, das Rigg, die Stabilität und die Leistungsfähigkeit betreffen;

m) Tests, um sicherzustellen, dass der Entwurf gesetzliche Vorschriften erfüllt, und solche die in den Spezifikationen des betreffenden Bootes festgelegt sind, wenn nicht ausdrücklich anderweitig festgelegt.

#### 1.9. Ausschreibung:

Im Auftrag des Kunden Tätigkeiten in Bezug auf die Ausschreibung des Projekts durchführen.

#### 1.10. Bestandszeichnungen:

Zeichnungen des Fahrzeugs wie tatsächlich gebaut.

#### 1.11. Entwurfsvariante:

Ein neu erstellter (Vor-) Entwurf, der alle maßgeblichen Veränderungen im Vergleich zum vorhergehenden (Vor-) Entwurf enthält.

#### 1.12. Bauaufsicht:

Überwachung des Baus und Vertretung des Kunden in allen den Bau betreffenden Belangen.

#### 1.13. Baukosten:

Selbstkostenpreis des Fahrzeugs wie von der Werft ausgeliefert, ohne Mehrwertsteuer.

#### 1.14. Bauvertrag:

Die Vereinbarung der Werft mit dem Kunden den Bau des Fahrzeugs betreffend, mit folgendem Inhalt:

- Die Konstruktion gemäß des Vorentwurfs;
- Auszuliefernde Posten / zu erbringende Leistungen;
- Lieferzeit;
- Baukosten und Zahlungsmodalitäten.

#### 1.15. Serienbau:

Der Bau von mehr als einem Fahrzeug ein und desselben Entwurfs. Dieser kann unterteilt werden in:

1.15.1. begrenzte Serien: Zwischen zwei und zehn Fahrzeugen pro Jahr.

1.15.2. erweiterte Serien: Elf oder mehr Fahrzeuge pro Jahr.

#### 1.16. Baurechte:

Das Recht den Entwurf auszuführen oder ausführen zu lassen, unterteilt in:

1.16.1. Baurecht: Das Recht, den Entwurf einmalig auszuführen.

1.16.2. Serienbaurecht: Das Recht, den Entwurf mehr als einmal auszuführen bzw. ausführen zu lassen.

1.16.3. Ausschließliches (Serien-) Baurecht: Das ausschließliche Recht, den Entwurf (serienmäßig) auszuführen, bzw. ausführen zu lassen.

#### 1.17. Vergütung:

Die Summe, welche an den Konstrukteur zu zahlen ist, für die Fachkenntnis, Kreativität und Tätigkeit des Konstrukteurs und seiner Mitarbeiter und, wo anwendbar, welche an andere Personen und/oder Firmen zu zahlen ist, die bei der Ausführung des Auftrags gemäß dieser Geschäftsbedingungen hinzugezogen wurden.

#### 1.18. Empfohlene Gebühr:

Die empfohlene Gebühr für einen bestimmten Entwurfstyp, ausgedrückt als Prozentsatz der Baukosten. Die folgenden Gebühren können dabei unterschieden werden:

- Gebühr für Änderungen und spezielle Projekte;
- Gebühr für normale Jachten und spezielle Berufsschiffe;
- Gebühr für normale Berufsschiffe;

d) Gebühr für Serienkonstruktionen einer erweiterten Serie.

## RICHTLINIEN

### 2. ANWENDUNG

#### 2.1. Anwendung:

Diese Richtlinien betreffen jedes Angebot von und jede Vereinbarung mit dem Konstrukteur, sowie jeden Auftrag eines Auftraggebers, für den der Konstrukteur die Gültigkeit der vorliegenden Richtlinien erklärt hat; es wird davon ausgegangen, dass keine der beiden Parteien explizit eine Abweichung von den Richtlinien erklärt hat. Jede Abweichung sollte im Angebot bzw. im Auftrag deutlich gemacht werden.

#### 2.2. Ausschluss:

Der Auftraggeber akzeptiert die Anwendung dieser Richtlinien mit dem Ausschluss anderer Geschäftsbedingungen seinerseits.

#### 2.3. Vorrang:

In solchen Fällen (wie etwa einem Angebots, eines Auftrags oder Vereinbarung), in denen andere Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen, welche mit diesen Richtlinien in Konflikt geraten könnten, haben die vorliegenden Richtlinien Vorrang.

## 3. VERHÄLTNIS ZWISCHEN AUFTRAGGEBER UND KONSTRUKTEUR

#### 3.1. Vertraulichkeit:

Der Konstrukteur sollte dem Kunden als vertraulicher Sachverwalter dienen, ihn in technischen und ästhetischen Belangen beraten, die Interessen des Kunden bestmöglich wahrnehmen bzw. vertreten und sicherstellen, dass den Anforderungen des Kunden so weit als möglich entsprochen wird.

#### 3.2. Ermächtigung:

Sofern schriftlich nichts anderes explizit vereinbart wurde, tritt der Konstrukteur als ermächtigter Vertreter des Auftraggebers auf, verantwortlich für die Abwicklung und Fertigstellung des Auftrages unter Beachtung der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen und dieser Geschäftsbedingungen.

## 4. DER AUFTRAG

#### 4.1. Der Auftrag:

Der Auftragsauftrag beinhaltet mindestens eines der folgenden Elemente:

- Anfertigung einer Konzeptstudie;
- Anfertigung eines Vorentwurfs;
- Unterstützung bei oder das Einholen von Angeboten und deren Bewertung;
- Ausschreibung des Bauvorhabens;
- Anfertigung des endgültigen Entwurfs;
- Anfertigung der Fertigungszeichnungen;
- Bauaufsicht;
- Beratung;
- Betreuung und Unterstützung;
- Anfertigung eines Gutachtens;
- Sonstige Leistungen.

#### 4.2. Umfang des Auftrags:

4.2.1. Der Auftrag für einen konzeptionellen Entwurf umfasst das Anfertigen eines schematischen Plans, wie unter Artikel 1.8.1. beschrieben.

4.2.2. Der Auftrag für die Anfertigung eines vorläufigen Entwurfs enthält die Leistungen wie unter Artikel 1.8.2. beschrieben.

4.2.3. Der Auftrag für die Anfertigung des end-gültigen Entwurfs enthält die Leistungen wie unter Artikel 1.8.3. beschrieben.

#### **4.3. Umfang des Ausschreibungsauftrags:**

Dieser Auftrag umfasst die Unterstützung und/oder Abwicklung von Tätigkeiten in Bezug auf:

- a) Einholung von Angeboten für das Bauvorhaben
- b) Bewertung dieser Angebote
- c) Ausschreibung des Bauvorhabens

#### **4.4. Umfang eines zusätzlichen Auftrags zur Erstellung von Fertigungszeichnungen:**

Beinhaltet die Anfertigung der Fertigungs-zeichnungen wie im Auftrag beschrieben (siehe Artikel 1.7).

#### **4.5. Umfang eines Bauaufsichtsauftrags:**

4.5.1. Allgemein besteht der Auftrag für eine Bauaufsicht aus den folgenden Bestandteilen, sofern nicht anders vereinbart:

- a) Lieferung von Anweisungen zum Baubeginn an die Werft;
- b) Erforderliche Besichtigungen der Werft durch den Konstrukteur, um den generellen Überblick über die Ausführung und den Fortschritt des Projekts zu behalten;
- c) Ausführung von Tests und Manövern, die der Konstrukteur während der technischen Probefahrten für notwendig erachtet.

4.5.2. Der Auftrag für eine Bauaufsicht gibt dem Architekten Befugnisse wie unter Artikel 7.1. beschrieben.

#### **4.6. Annahme eines Auftrages:**

4.6.1. Angebot: Jedes Angebot ergeht gänzlich unverbindlich. Dies gilt auch, wenn eine Annahmefrist vereinbart wurde. Das Angebot kann widerrufen werden, außer, wenn ausdrücklich das Gegenteil vereinbart wurde.

4.6.2. Ausführung: Der Auftrag gilt als angenommen, sobald:

- a) der Kunde den Konstrukteur zur Unterstützung oder Beratung hinzuzieht, und der Konstrukteur dem Kunden vor Beginn seiner Aktivitäten deutlich gemacht hat, dass dies als Auftrag betrachtet wird, und
- b) die Widerrufsfristen, wie unter Artikel 4.6.3 erwähnt, verstrichen sind, oder davor, in dem Moment, in dem der Konstrukteur beginnt, auf Antrag des Kunden einen Auftrag auszuführen.

4.6.3. Widerrufsmöglichkeiten:

4.6.3.1. Der Konstrukteur kann sein angenommenes Angebot innerhalb von 3 Werktagen ohne weitere Verpflichtungen widerrufen.

4.6.3.2. Der Kunde kann seine Angebotsannahme innerhalb von 3 Werktagen ab Annahme des Angebots ohne weitere Verpflichtungen widerrufen.

#### **4.7. Erforderliche zusätzliche Arbeit:**

Wenn der Konstrukteur es für nötig erachtet, dass einige Arbeiten außerhalb ihrer normalen Reihenfolge erledigt werden, so muss er den Kunden über die damit einhergehenden Konsequenzen informieren.

#### **4.8. Abgabetermin:**

4.8.1. Ein vereinbarter Abgabetermin ist kein äußerster Ablieferungstermin, sofern nicht anders vereinbart.

4.8.2. Sobald der Konstrukteur eine Verzögerung des Abgabetermins absieht, muss er den Kunden entsprechend informieren, zum Beispiel in geschriebener Form, und mit einer Begründung für die Verzögerung.

4.8.3. Der Konstrukteur gilt solange als nicht in Verzug, bis zu dem Moment, an dem die Auslieferungszeit auf Grund von Versäumnissen des Konstrukteurs um mehr als 20% überschritten wird.

### **5. BAU RECHTE**

#### **5.1. Das Erlangen der Baurechte:**

Der Kunde erhält die Baurechte gemäß Artikel 1.16.1. durch Bezahlung der Gebühren innerhalb der unter Artikel 12.6. festgelegten Fristen, sofern nicht anders vereinbart.

#### **5.2. Das Erlangen der Baurechte zur Serienfertigung:**

Das Erlangen der Serienbaurechte gemäß Artikel 1.16.2. muss von den Parteien ausdrücklich vereinbart werden.

#### **5.3. Ausschließliches (Serien) Baurecht:**

5.3.1. Die ausschließlichen (Serien) Baurechte müssen von den Parteien ausdrücklich vereinbart werden. Sie werden auf eine natürliche oder juristische Person übertragen. Sie sind nicht an eine Form und/oder eine Computer-Datei, einen Bildträger oder sonstige Datenträger geknüpft.

5.3.2. Im Allgemeinen können ausschließliche Serienbaurechte nur übertragen werden, wenn sich der Kunde verpflichtet, danach eine bestimmte Anzahl von Booten innerhalb einer bestimmten Zeit zu bauen bzw. bauen zu lassen und/ oder die Gebühren für die Anzahl der besagten Boote zahlt.

5.3.3. Die ausschließlichen Baurechte treten erst in Kraft nach Bezahlung gemäß der Artikel 4.2.3, 10.1.3 oder 4.2.3, 10.1.4 und 12.1.4.

5.3.4. Sollte der Serienbau unter ausschließlichen Baurechten eingestellt oder nicht begonnen werden, kann der Konstrukteur den Kunden in schriftlicher Form auffordern, den Bau zu beginnen oder wieder aufzunehmen. Beginnt oder setzt der Kunde binnen Jahresfrist nach der schriftlichen Aufforderung den Bau nicht fort, und/oder hat die Gebühren für den Serienbau nicht gezahlt, so erlöschen alle Rechte des Kunden auf den Bau aller betroffenen Fahrzeuge und schon gebauten Fahrzeuge.

#### **5.4. Ausführung:**

5.4.1. Der Entwurf darf nur entsprechend den Zeichnungen, Berechnungen und Spezifikationen des Konstrukteurs umgesetzt werden. Der Kunde und/oder die Bauwerft dürfen keine Änderungen vornehmen, noch dürfen sie Änderungen vornehmen lassen.

5.4.2. Falls die Bauwerft eine andere Konstruktion oder Ausführung für notwendig oder wünschenswert erachtet, so muss sie sich mit dem Konstrukteur beraten, bevor sie diese umsetzt.

### **6. VERANTWORTUNG DES KONSTRUKTEURS**

#### **6.1. Einhaltung der Vorschriften:**

Der Konstrukteur hat sicherzustellen, dass sein Entwurf vernünftige Anforderungen an Qualität und Funktion erfüllt, sowie weitere Forderungen, die der Auftraggeber dem Konstrukteur nachweisbar in der Zeit von der Erteilung des Auftrages bis zur Fertigstellung des vorläufigen Entwurfs übermittelt hat, die Spezifikationen eingeschlossen.

#### **6.2. Informationspflicht gegenüber dem Kunden:**

Ist der Konstrukteur der Meinung, die unter 6.1 beschriebenen Forderungen können im Entwurf nicht erfüllt werden, muss er den Kunden darüber zügig in Kenntnis setzen.

#### **6.3. Die ordnungsgemäße Ausführung:**

Der Konstrukteur ist für die ordnungsgemäße Ausführung aller Berechnungen und Zeichnungen verantwortlich. Er ist nicht verantwortlich für die korrekte Umsetzung des Entwurfs durch die Bauwerft.

#### **6.4. Ästhetische Bewertung:**

Die ästhetische Bewertung des Entwurfs ist kein Maßstab dafür, ob der Konstrukteur seinen Auftrag erfüllt hat.

### **7. BEFUGNISSE UND RECHTE DES KONSTRUKTEURS**

#### **7.1. Befugnisse für die Bauaufsicht:**

7.1.1. Ein Auftrag zur Bauaufsicht berechtigt den Konstrukteur dazu, der Bauwerft Abweichungen von Spezifikationen und Zeichnungen vorzuschreiben. Eine vorausgehende Einwilligung dafür ist nicht notwendig. Dies ist jedoch nur gültig für Abweichungen, die als Änderung von Konstruktionsanweisungen oder wünschenswerte ästhetische Änderungen des Entwurfs anzusehen sind, unter der Bedingung, dass:

- a) diese Änderungen sich im Rahmen des Bauauftrags bewegen;
- b) die praktische Funktionsfähigkeit des Schiffes aus Sicht des Auftraggebers nicht negativ beeinflusst wird;
- c) sich auf Grund der Änderungen die vereinbarten Baukosten nicht erhöhen und die Bauzeit sich nicht verlängert.

7.1.2. Der Konstrukteur, dem die Bauaufsicht übertragen wurde, hat das alleinige Recht zu bestimmen, die Situation am Tag der Besichtigung berücksichtigend, ob die Arbeiten soweit vorangeschritten sind, dass die Bauwerft ein Recht auf die Auszahlung eines Teils der gesamten Baukosten hat, wie es im Bauvertrag festgeschrieben wurde.

#### **7.2. Niederlegung des Auftrags:**

7.2.1. Im den folgenden Fällen hat der Konstrukteur das Recht, den Auftrag niederzulegen, oder zumindest die Aufkündigung der Verträge einzuleiten, ohne Einfluss auf das Recht des Konstrukteurs auf Kompensation:

- a) wenn der Konstrukteur nach Unterzeichnung des Vertrags von Umständen erfährt, welche guten Grund zu

der Annahme geben, dass der Auftraggeber nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen;

b) wenn der Konstrukteur bei Vertragsabschluss Sicherheiten zur Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers fordert, dieser entsprechende Sicherheiten jedoch teilweise oder gänzlich nicht liefert.

7.2.2. Sollten Umstände auftreten, Personen und/ oder Materialien betreffend, die der Konstrukteur zur Ausführung seines Auftrages verwendet oder die allgemein vom Konstrukteur verwendet werden, und die dergestalt sind, dass die Ausführung des Auftrages unmöglich wird oder so unangenehm oder unverhältnismäßig teuer, dass die Ausführung des Auftrages vernünftigerweise nicht verlangt werden kann, so hat der Konstrukteur das Recht, den Auftrag niederzulegen, oder wenigstens die Übereinkunft aufzukündigen.

7.2.3. Sollte der Konstrukteur ableben, so haben seine Erben oder Nachfahren, ebenso wie der Kunde, das Recht, den Auftrag aus diesem Grund vorzeitig zu beenden.

#### **7.3. Berechnungen:**

Die Ergebnisse der Berechnungen werden dazu verwendet, Zeichnungen zu erstellen. Die Berechnungen selbst werden nicht vorgelegt.

#### **7.4. Eigentums- und Urheberrechte:**

7.4.1. Alle Originale und Kopien von Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen, Prognosen, Abschätzungen, Berichten, Computerdaten, Bildträgern und anderen Datenträgern verbleiben im Besitz des Konstrukteurs, ungeachtet des Umstandes, dass sie dem Kunden oder einer dritten Person ausgehändigt werden.

7.4.2. In Übereinstimmung mit dem (niederländischen) Autorengesetz von 1912 bleiben die Urheberrechte und/ oder die ausschließlichen Rechte an einer Zeichnung oder einem Modell alleiniges Eigentum des Konstrukteurs, gemäß dem einheitlichen Gesetz der Benelux Staaten zu Zeichnungen und Modellen, das sich auf Entwürfe, Fertigungszeichnungen, Skizzen, Fotografien und alle anderen Abbildungen von Entwürfen oder Teilen davon, auf Modelle und Bauformen, sowie auf alle anderen Objekte, Computer-Daten, Bildträger, oder andere Datenträger, die eine Abbildung oder Darstellung des Entwurfs oder Teile davon reproduzieren, bezieht.

7.4.3. Der Gebrauch oder das Übertragen der oben genannten Abbildungen, Datenträger oder Formen ist nur mit der zuvor eingeholten schriftlichen Erlaubnis des Konstrukteurs zulässig.

7.4.4. Steht dem Kunden eine Computer-Datei, ein Bildträger oder ein anderer Datenträger, eine Form, die zur Fertigung des Fahrzeugs angefertigt wurde, oder Teile davon, die den Entwurf oder Teile desselben festhalten, zur Verfügung, so ist er in Bezug auf diese Informationen zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **7.5. Andere Rechte:**

7.5.1. Der Konstrukteur hat das Recht, einen Entwurf abzugeben, der vom Vereinbarten abweicht, wenn es Änderungen betrifft, die erforderlich sind, um gesetzliche oder andere geltende Vorschriften einzuhalten, oder wenn es sich um kleinere Änderungen handelt, die auf eine Verbesserung abzielen.

7.5.2. Der Konstrukteur hat das Recht, seine Entwürfe selbst auszuführen oder sie ausführen zu lassen durch oder für andere als dem ursprünglichen Auftraggeber, solange bis nicht das Gegenteil vereinbart wurde.

7.5.3. Der Konstrukteur hat das Recht, Bilder vom Inneren und Äußeren des Fahrzeugs anzufertigen oder anfertigen zu lassen, und sie zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

#### **7.6. Name und Logo:**

7.6.1. Der Konstrukteur hat das Recht, das gefertigte Endprodukt mit seinem Namen und seinem Logo zu versehen, es sei denn es schadet dem Aussehen oder dem Verwendungszweck.

7.6.2. Ohne dass es seine anderen Rechte hinsichtlich des Urheberrechts beeinflusst, kann der Konstrukteur verlangen, dass sein Name oder sein Logo entfernt wird, wenn der Charakter oder die Qualität des Fahrzeuges ohne seine Einwilligung verändert wurde.

#### **7.7. Preise und Auszeichnungen:**

Preise, Auszeichnungen etc. die dem Konstrukteur für einen Entwurf oder seine Umsetzung verliehen werden, bleiben im Besitz des Konstrukteurs.

## 8. PFLICHTEN DES KONSTRUKTEURS

### 8.1 Schadenshaftung:

8.1.1 Der Konstrukteur übernimmt nur die Haftung in vom Kunden erlittenen Schadensfällen, welche auf haftbare Fehler des Konstrukteurs, wie die Nichteinhaltung von Vereinbarungen oder ungesetzmäßige Handlungen, zurückzuführen sind.

8.1.2 Der Konstrukteur hat das Recht, den Schaden auf eigenen Kosten zu begrenzen oder zu beheben.

8.1.3 Der Konstrukteur übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die durch böswilliges und grobes Fehlverhalten von nicht leitenden Angestellten und anderen Personen, die mit der Ausführung des Auftrages betraut sind, verursacht wurden.

8.1.4 Der Konstrukteur übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf Fehler in der Funktion, Qualität und/ oder in der Eignung von Materialien beruhen, oder von ihnen verursacht werden, genauso wenig wie für andere Gegenstände, deren Einsatz vom Kunden vorgeschrieben oder die vom Kunden beschafft werden.

8.1.5 Der Konstrukteur übernimmt keine Haftung für Schäden, die nach Auslieferung des Fahrzeuges durch unsachgemäße Behandlung, fehlende Wartung, und/ oder normale Abnutzung entstehen, sowie für Schäden die durch Änderungen am Fahrzeug entstehen, die vom Kunden oder einer dritten Person vorgenommen werden.

8.1.6 Der Konstrukteur übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Kunde auf Grund von Aktivitäten oder Fahrlässigkeiten der Bauwerft oder von Zulieferern erleidet, die nicht mit den Zeichnungen, den Spezifikationen und/ oder anderen Auflagen übereinstimmen, solange der Konstrukteur nicht haftbar gemacht werden kann im Sinne des Artikels 8.1.1. bezogen auf eine vereinbarte Bauaufsicht.

### 8.2. Andere Haftungen:

8.2.1. Der Konstrukteur übernimmt keine Haftung für Fehler an Bauteilen des Fahrzeuges, die nicht von ihm oder unter seiner Verantwortung entworfen worden sind oder die nicht unter seiner Aufsicht ausgeführt wurden, noch haftet er für Bauteile des Fahrzeuges, wenn durch Spezifikation oder durch Vertrag die Haftung auf die Bauwerft oder einen Zulieferer übertragen wurde.

8.2.2. Der Konstrukteur haftet für den technischen Anbau jener Teile des Fahrzeuges, die von Dritten entworfen und gefertigt werden, wenn der Konstrukteur sie für geeignet hält. Er ist jedoch nicht verantwortlich für die Funktion oder die Ergebnisse, die von solchen Teilen erwartet werden.

8.2.3. Der Konstrukteur nimmt Kostenschätzungen stets nach seinem besten Wissen vor, aber ohne Verbindlichkeit. Er ist nicht verantwortlich, wenn das Fahrzeug oder ein Bauteil desselben nicht für den geschätzten Preis gefertigt werden kann.

8.2.4. Die Haftung des Konstrukteurs ist begrenzt auf die Hälfte des fälligen Honorars.

8.2.5. Der Konstrukteur ist nicht haftbar, wenn sein Entwurf die folgenden Bedingungen erfüllt:

- der Entwurf wurde gemäß den Vereinbarungen ausgeführt;
- der Entwurf erfüllt die europäischen Richtlinien für Sportboote und/ oder die Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entsprechend der Art des Fahrzeuges.

### 8.3. Grenzen der Haftung:

8.3.1. Die Verantwortung des Konstrukteurs endet nach einer erfolgreichen technischen Probe-fahrt.

8.3.2. Jegliche Forderungen an den Konstrukteur, mit Ausnahme der von ihm schriftlich bestätigten, verfallen nach einer Zeit von 12 Monaten nach deren Abmachung.

## 9. RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

### 9.1. Schutz des Entwurfs:

9.1.1. Es ist dem Auftraggeber nicht erlaubt, Änderungen jeglicher Art an dem Entwurf, den Fertigungszeichnungen, den Spezifikationen oder dem Fahrzeug selbst, zumindest soweit es den Entwurf betrifft, ohne vorherige Erlaubnis des Konstrukteurs vorzunehmen.

9.1.2. Der Auftraggeber, beziehungsweise sein Erbe, verpflichten sich, alle Entwurfs- und Fertigungszeichnungen, Skizzen, Modelle und alle anderen Abbilder des Entwurfs, die er vom Konstrukteur in Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten hat, vertraulich zu behandeln. Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich

untersagt, diese einer dritten Partei, die diese für sich selbst oder andere nutzen könnte, zugänglich zu machen.

### 9.2. Überprüfung und Ansprüche:

9.2.1. Der Auftraggeber sollte das Fahrzeug bei Auslieferung nach der technischen Probefahrt untersuchen. Der Auftraggeber muss überprüfen, ob das Fahrzeug den Vorgaben seines Auftrages entspricht.

9.2.2. Werden sichtbare Fehler oder Defekte entdeckt, für die der Konstrukteur infolge des Auftrages verantwortlich ist, muss der Auftraggeber diese bei Auslieferung schriftlich dem Konstrukteur mitteilen.

9.2.3. Nicht sichtbare Fehler oder Defekte, für die der Konstrukteur infolge des Auftrages verantwortlich ist, müssen dem Konstrukteur binnen 10 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden, bis spätestens sechs Monate nach der Probefahrt oder der Auslieferung.

### 9.3. Werbung:

9.3.1. Bei einem Auftrag für eine Serienfertigung ist es dem Auftraggeber erlaubt, den General-plan und Fotografien des entworfenen Fahrzeuges zum Zweck der Werbung und Bekanntmachung zu verwenden. Der Auftraggeber darf andere Zeichnungen des Entwurfs nur mit schriftlicher Erlaubnis des Konstrukteurs veröffentlichen.

9.3.2. In allen anderen Fällen darf die Bauwerft oder der Auftraggeber Zeichnungen oder Fotografien des entworfenen Fahrzeuges nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis des Konstrukteurs veröffentlichen.

9.3.3. Im Falle einer Veröffentlichung von Zeichnungen, Fotografien oder Beschreibungen des Fahrzeuges müssen der Auftraggeber und die Bauwerft:

- den Konstrukteur des Fahrzeuges nennen,
- das Urheberrecht des Konstrukteurs zum Ausdruck bringen,
- dem Konstrukteur ein Exemplar der Veröffentlichung oder eine Kopie davon zukommen lassen.

### 9.4. Kündigung des Auftrags:

9.4.1. Wenn der Auftraggeber den Auftrag (schriftlich) kündigt aus anderen Gründen als einem Fehler des Konstrukteurs in Zusammenhang mit dem Auftrag, kann der Kunde einen Auftrag widerrufen unter der Bedingung, dass er dem Konstrukteur folgendes zahlt:

- den Anteil, welcher für den Abschluss des gerade relevanten Teils für den Konstrukteur fällig wäre, detailliert beschrieben unter Artikel 10.3.1.,
- jegliche angefallenen Ausgaben oder Vorauszahlungen, die der Konstrukteur getätigt hat,
- jene Ausgaben und Vorschüsse, die aus Verträgen entstanden sind, denen der Konstrukteur zur Erfüllung des Auftrages zugestimmt hat.

9.4.2. Sollte der Auftraggeber versterben, wird der Auftrag aus diesem Grund nicht aufgelöst.

## VERGÜTUNG

### 10. HONORARVEREINBARUNGEN

#### 10.1. Entwurfshonorar:

10.1.1. Das Honorar für einen Entwurf lässt sich errechnen aus den Baukosten wie beschrieben unter Artikel 1.13. und 10.2, in Übereinstimmung mit einer empfohlenen Gebühr wie beschrieben unter Artikel 1.18., für eine einzelne Ausführung des Entwurfs, wenn erwartet wird, dass die Baukosten eine Summe von € 50.000,00 überschreiten, es sei denn einer der folgenden Artikel findet Anwendung:

10.1.2. Mit Bezug auf Artikel 1.8. beträgt das Honorar für eine zweite Ausführung, welche identisch zu einer Ersten ist, 50% des Entwurfshonorars, welches bei der ersten Ausführung gültig war.

10.1.3. Das fällige Entwurfshonorar für einen beschränkten Serienbau wird wie folgt berechnet:

- für die erste Ausführung: 100% des Entwurfshonorars, in Übereinstimmung mit Artikel 10.1.;
- für die zweite Ausführung: 50% des Entwurfshonorars, welches bei der ersten Ausführung fällig war;
- für jede weitere Ausführung: 10% weniger als die vorhergehende Ausführung, unter der Voraussetzung, dass das fällige Honorar mindestens 20% des vollen Entwurfshonorars beträgt.

10.1.4. Das Entwurfshonorar für den Bau einer erweiterten Serie von Yachten wird mit jedem gebauten Rumpf fällig, in Übereinstimmung mit der empfohlenen Gebühr wie unter Artikel 1.18.(d) angegeben.

10.1.5. Zusätzlich zu der oben genannten Berechnungsmethode, welche auf einer Prozentzahl der

gesamten Baukosten basiert, kann das Entwurfshonorar wie folgt errechnet werden:

- basierend auf der zur Ausführung des Auftrages benötigten Zeit;
- basierend auf einem Pauschalpreis, auf den sich die Parteien vorher schriftlich geeinigt haben;
- basierend auf jedem anderen Kriterium, auf welches sich beide Parteien geeinigt haben.

### 10.2. Baukosten und Entwurfshonorarbedingungen:

10.2.1. Die Baukosten, welche sich als Selbstkostenpreis des Fahrzeuges, wie ausgeliefert von der Bauwerft, exklusive MwSt. verstehen, enthalten folgendes:

- den Vertragspreis, wie von der Bauwerft angegeben (ohne den Abzug möglicher Inzahlungnahmen und ausgenommen etwaiger Garantievereinbarungen);
- den Wert von Materialien und/ oder Teilen für das Fahrzeug, die vom Kunden, oder in seinem Namen bereitgestellt werden, eingeschlossen der Kosten für ihre Verarbeitung, sowie die Löhne der Angestellten, die vom Kunden beschäftigt werden;
- den Wert von verwendeten alten oder restaurierten Materialien, berechnet als neue Materialien, eingeschlossen der Kosten ihrer Weiterverarbeitung;
- die Kosten der gesamten technischen Ausrüstung an Bord, eingeschlossen der Einbau- und Anschlusskosten.

10.2.2. Wenn der in Auftrag gegebene Entwurf nicht zur Ausführung kommt, und in Ermangelung der zuvor genannten Details, werden die Baukosten schlüssig vom Konstrukteur abgeschätzt.

10.2.3. Die Baukosten, wie vom Konstrukteur abgeschätzt, dienen als Leitfaden zur Ermittlung des Entwurfshonorars. Das endgültige Entwurfshonorar, berechnet sich aus den tatsächlichen Baukosten des Fahrzeuges, in Übereinstimmung mit Artikel 10.2.1.

10.2.4. Im Falle einer Steigerung der Baukosten, auf Grund von nachträglich aufgestellten Anforderungen seitens des Auftraggebers, wird das Entwurfshonorar in angemessener Art und Weise angepasst und orientiert sich an der erforderlichen Mehrarbeit des Konstrukteurs.

10.2.5. Sollten die tatsächlichen Baukosten während des Baus der ersten drei Fahrzeuge um mehr als 10% von den geschätzten Baukosten, wie beschrieben unter 10.1.3. und/ oder 10.1.4. abweichen, so wird das vorher vereinbarte Entwurfshonorar modifiziert und schlüssig aus den zugänglichen Daten berechnet.

### 10.3. Unterteilung des Entwurfshonorars:

10.3.1 Die folgende Unterteilung in Prozente dient als Leitfaden für die Vergütung eines Entwurfs in Übereinstimmung mit der Untergliederung gemäß Artikel 1.8.:

- |                           |      |
|---------------------------|------|
| a) die Konzeptstudie      | 15 % |
| b) der Vorentwurf         | 25 % |
| c) der endgültige Entwurf | 60 % |

10.3.2 Der Auftraggeber kann kein Recht auf Minderung der Gebühren daraus ableiten, dass ein Fahrzeug nach den Plänen des Konstrukteurs gebaut wurde, aber Teile der Arbeit, wie sie unter Artikel 10.3.1. erwähnt werden, überflüssig, und deshalb nicht ausgeführt wurden.

### 10.4. Abweichungen vom normalen Entwurfshonorar:

10.4.1. Sollte der Auftraggeber während der Bauvorbereitung mehr als zwei Versionen der Konzeptstudie verlangen, kann ein Drittel des Prozentsatzes für die Konzeptstudie, wie in Artikel 10.3.1. beschrieben, für jede weitere Version verlangt werden.

10.4.2. Wünscht der Auftraggeber ausschließliche Baurechte, steigt das Entwurfshonorar (mit Bezug auf Artikel 1.8.) über das unter Artikel 10.1. festgelegte Honorar. Es soll dann im gegenseitigen Einverständnis ermittelt werden, abhängig von der erwarteten Produktion.

10.4.3. Das Entwurfshonorar für den Konstrukteur kann nach einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien ermittelt werden, wenn die Baukosten für einen Prototypen unter € 50.000 liegen.

10.4.4. Wenn für einen Teil des Entwurfs einer Yacht eine empfohlene Gebühr entsprechend dem Artikel 1.18. (b) zur Anwendung kommt, und für einen anderen Teil des Entwurfs eine Gebühr gemäß den Artikeln 1.18 (a) oder 1.18 (b) und 1.18 (c) für Berufsschiffe angewendet wird, so wird die fällige Gebühr aus den Baukosten des jeweiligen Teils und den entsprechenden Prozenten errechnet.

10.4.5. Das Honorar für Änderungen und Reparaturen wird gemäß einer Gebühr wie in Artikel 1.18. (a) angegeben ermittelt. Die Kosten einer Änderung oder einer Reparatur werden als Grundlage für das Honorar herangezogen.

10.4.6. Sollte ein Auftrag nicht von diesen Geschäftsbedingungen abgedeckt sein, wird die Entwurfsgebühr in gegenseitigem Einverständnis und in fairer Art und Weise basierend auf diesem Dokument festgesetzt.

10.4.7. Wenn der Konstrukteur auf Grund von Umständen, wie unter sie unter Artikel 7.2.1. oder 7.2.2. beschrieben wurden, von seinem Auftrag zurücktritt, so hat er das Recht auf eine Vergütung der erbrachten Leistungen und der Kosten, die in Ausübung seiner Pflichten als Konstrukteur angefallen sind, zusätzlich zu den Kosten und Ausgaben, welche aus schon angenommenen Verpflichtungen in seiner Rolle als Konstrukteur für die Ausführung des Auftrags entstanden sind.

### 10.5. Vergütung für zusätzliche Entwurfsarbeit und Bauaufsicht:

10.5.1. Die Gebühren für die folgenden zusätzlichen Entwurfsarbeiten werden in Absprache mit dem Auftraggeber separat ermittelt und verhalten sich proportional zum Arbeitsaufwand des Konstrukteurs und seiner Mitarbeiter:

a) das Zusammenstellen von exzeptionellen Informationen durch den Konstrukteur, welche zum Erstellen des Entwurfs notwendig sind, so weit sie nicht vom Auftraggeber bereitgestellt werden.

b) das Erstellen von gänzlich oder teilweise neuen Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen oder eines Budgets, sollte der Kunde grundlegende Änderungswünsche zu einer Arbeit haben, die schon abgeschlossen war.

c) andere Entwurfsaufgaben, die über den Rahmen normaler Entwurfstätigkeit hinausgehen.

10.5.2. Die Gebühr für die Bauaufsicht wird prinzipiell pro gearbeitete Stunde in Rechnung gestellt, in Absprache mit dem Auftraggeber und abhängig von:

a) der Arbeit, die vom Konstrukteur und seinen Mitarbeitern geleistet wurde;

b) der Entfernung und den Transportanbindungen zur Bauwerf.

### 10.6. Vergütung für andere Dienstleistungen:

Für Aktivitäten wie unter Artikel 4.1. (h bis k) beschrieben, steht dem Konstrukteur eine Vergütung zu, welche auf Grundlage der Arbeitsdauer und der Bedeutung des Auftrages berechnet wird.

### 10.7. Vergütung für Berater:

Berater für spezielle technische Installationen, für die Inneneinrichtung des Fahrzeugs oder für spezielle Teile des Entwurfs werden vom Auftraggeber in Rücksprache mit dem Konstrukteur bestimmt. Die Bezahlung für diese Berater ist vom Auftraggeber zu leisten.

### 10.8. Mehrwertsteuer (MwSt):

Jede Gebühr oder Zahlung, welche aus diesen Geschäftsbedingungen abgeleitet wird, wird um die Mehrwertsteuer erhöht, wie gesetzlich vorgeschrieben.

## 11. ZUSÄTZLICHE KOSTEN

### 11.1. Kostenerstattung:

Die folgenden Kosten sind gebührenpflichtig für den Kunden:

a) Reise und Unterbringungskosten für den Konstrukteur und seine Mitarbeiter, soweit sie zum Zwecke der Auftragsbefreiung erforderlich sind;

b) Anfallende Vervielfältigungskosten von Zeichnungen, Spezifikationen, Beilagen und anderen Dokumenten;

c) Anfallende Kosten zur Erstellung von Verträgen und Übersetzungen;

d) Anfallende Kosten zur Begutachtung oder zum Testen des Materials, soweit dies nicht in der Werft oder den Installations-räumlichkeiten durchgeführt werden kann;

e) Anfallende Kosten für Modelltests;

f) Anfallende Kosten für Klassifikations-gesellschaften;

g) Anfallende Kosten für die vom Kunden angeforderten Modelle und Fotografien;

h) Anfallende Kosten für Anzeigen, Porto, Briefmarken, Telefon, Fax, Telegraph, Telex, Registrierung etc.;

i) Anfallende Kosten für Rechtsangelegenheiten und Schiedsverfahren gegen-über Dritten.

### 11.2. Nichterfüllung einer Verpflichtung:

Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Vertragsbruchs seitens des Kunden werden alle Auslagen um Zahlung zu erlangen in angemessener Höhe außergerichtlich zu Lasten des Kunden festgelegt. In jedem Fall ist der Kunde zu folgenden Zahlungen verpflichtet:

\* für die ersten € 3.000,00 der nichterfüllten Verbindlichkeiten: 15%

\* für höhere Summen bis zu € 6.000,00: 10 %

\* für höhere Summen bis zu € 15.000,00: 8 %

\* für höhere Summen bis zu € 60.000,00: 5 %

\* oberhalb dieses Betrages: 3 %

Wenn der Konstrukteur nachweisen kann, dass höhere Kosten angefallen sind, welche angemessen und notwendig waren, berechtigt dies ebenfalls zur Erstattung.

### 11.3. Kosten für Rechts- und anderen Beistand:

Sollten

a) der Konstrukteur und der Kunde ein gerichtliches, schiedsgerichtliches oder anderes Verfahren führen mit Bezug auf eine Vereinbarung, welche diesen Geschäftsbedingungen unterworfen ist und

b) der Kunde in einem Gutachten, Schiedsspruch, Gerichtsentchluss oder sonstigem endgültigen oder abschließen-den Urteil für schuldig befunden worden sein, vollständig oder zu einem maßgeb-lichen Teil, so ist der Kunde verpflichtet, die für den Rechtsbeistand in jeder Instanz angefallenen Kosten des Konstrukteurs zu übernehmen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Kosten ungerechtfertigt hoch sind.

## 12. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

### 12.1. Die Entwurfskosten:

Sofern nicht anderweitig mit dem Kunden vereinbart, sind die Gebühren für den Entwurf folgendermaßen zu zahlen:

12.1.1. Für Entwürfe im Sinne des Artikels 10.1.1.:

a) Im Falle von Teilaufträgen, wie etwa eines Auftrags ausschließlich für die Erstellung einer Konzeptstudie gemäß Artikel 1.8.1. und/ oder für einen Vorentwurf gemäß Artikel 1.8.2., sind die Kosten für den Entwurf in zwei gleich hohen Teil-zahlungen zu leisten, wovon die erste bei Auftragsvergabe fällig wird, die zweite bei Auftragsbefreiung.

b) Umfasst der Auftrag einen (kompletten) Entwurf im Sinne von Artikel 1.8., so sind die Entwurfskosten in drei oder mehr gleich hohen Teilzahlungen zu leisten, wovon die erste bei Auftragsvergabe zu zahlen ist, die letzte bei Auftragsbefreiung.

12.1.2. Für Entwürfe im Sinne des Artikels 10.1.2.: bei Ablieferung der Zeichnungen

12.1.3. Für Entwürfe im Sinne des Artikels 10.1.3.:

a) ein Drittel der ausstehenden Kosten für das erste Fahrzeug bei Auftragsvergabe, ein Drittel bei Kiellegung des ersten Fahrzeugs, welches nach diesem Entwurf gefertigt wird, und ein Drittel nach erfolgreicher technischer Probefahrt des genannten ersten Fahrzeugs;

b) für jedes folgende Fahrzeug, welches nach diesem Entwurf gebaut wird: wenn der Rumpf fertiggestellt ist oder die Werft verlässt.

12.1.4. Für Entwürfe im Sinne des Artikels 10.1.4.:

a) die Kosten für die ersten zehn Fahrzeuge: bei Auftragsvergabe des Entwurfs;

b) die Kosten für die zweiten zehn Fahrzeuge: wenn der Entwurf ausreichend fortgeschritten ist, um mit dem Bau der Formen oder Rümpfe beginnen zu können;

c) die Kosten für das 21. Fahrzeug und alle nachfolgenden, die nach diesem Entwurf gebaut werden: wenn der Rumpf soweit fertig ist, dass er die Werft verlassen kann.

### 12.2. Die Bauaufsichtskosten:

Diese sind proportional zum Arbeitsfortschritt zu zahlen; derart, dass mindestens 90 Prozent der ausstehenden Kosten vor der technischen Probefahrt bezahlt worden sind.

### 12.3. Kosten für andere Tätigkeiten:

Diese sind proportional zum Arbeitsfortschritt zu zahlen.

### 12.4. Unkosten und Auslagen:

Auslagen und Kosten, welche dem Konstrukteur im Sinne von Artikel 11.1. entstanden sind, sind sofort zu zahlen.

### 12.5. Verzögerungen:

Sollte sich die Fertigstellung des Auftrags aufgrund von Umständen verzögern, welche nicht der Konstrukteur zu verschulden hat, so ist der Kunde verpflichtet, dem Konstrukteur die Kosten und Einbußen zu bezahlen, welche dem Konstrukteur durch die übernommene Verpflichtung zur Fertigstellung des Auftrags entstanden sind. Für seinen Teil muss der Konstrukteur diese Kosten und Einbußen so weit wie möglich begrenzen. Sollten die Verzögerungen länger als zwei Monate andauern, so ist der Konstrukteur berechtigt, die Kosten für die bereits ausgeführte Arbeit einzufordern, ungeachtet der in Artikel 12.1. festgelegten Regelungen.

### 12.6. Bezahlung:

12.6.1. Die Bezahlung durch den Kunden sollte innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungs-egang erfolgen. Eine Überschreitung dieser Zahlungsfrist gilt als Vertragsbruch und der Kunde ist verpflichtet, dem Konstrukteur für die Zeit vom Fälligkeitsdatum ab bis zur vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags Zinsen zu zahlen, in Höhe eines satzungsgemäß festgelegten Zinssatzes von 3 %.

12.6.2. Zahlungen des Kunden:

a) gleichen primär alle fällige Kosten und Zinsen aus;

b) gleichen an zweiter Stelle jene fälligen und zahlbaren Rechnungen aus, welche die längste Fälligkeitsdauer aufweisen, auch dann, wenn der Kunde angibt, dass der Betrag eine Rechnung späteren Datums betrifft.

12.6.3. Der Kunde verzichtet auf alle Rechte zur Anpassung von geschuldeten Beträgen einer der Vertragsparteien. Garantievereinbarungen befreien den Kunden nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen.

### 12.7. Bezahlung von Honoraren für Serienfertigungen:

Bei einer Serienfertigung ist es dem Konstrukteur erlaubt, die Höhe des Honorars, welches der Bauherr der Serie zu zahlen hat, von einem unabhängigen Fachmann veranschlagen zu lassen.

### 12.8. Besondere Umstände:

Sollte der Kunde in Konkurs gehen, insolvent oder gestundet werden oder unter Vormund-schaft geraten, so werden die Verpflichtungen des Kunden unmittelbar fällig.

## VERSCHIEDENES

## 13. STREITIGKEITEN

### 13.1. Anwendbare Gesetzgebung:

Es gilt Niederländisches Recht für alle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Konstrukteur.

### 13.2. Beilegung von Streitigkeiten:

13.2.1. Sämtliche Streitfragen – auch jene, die nur von einer Partei als solche angesehen werden - welche zwischen dem Kunden und dem Konstrukteur, ihren rechtmäßigen Nachfolgern oder Bevollmächtigten hinsichtlich Aufträgen von zugehörigen Übereinkünften auftreten, werden unter Ausschluss eines ordentlichen Richters beigelegt durch die Schlichtung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der TAMARA (Transport and Maritime Arbitration) Stiftung.

13.2.2. Sollte ein rechtliches Urteil die Regelung des Schiedsgerichtsverfahrens teilweise oder vollständig annullieren, so hat jede Partei das Recht, die Streitfrage, soweit sie ungelöst geblieben ist, nochmals zur Schlichtung in Übereinstimmung mit diesem Paragraphen vorzulegen. Dieses Recht verfällt, wenn der Fall nicht innerhalb von drei Monaten nach dem rechtlichen Urteil der oben genannten Stiftung vorgelegt wird. Eine Partei, die in dem annullierten Schlichtungsurteil als Schlichter oder Schiedsrichter aufgetreten ist, darf nicht an dem neuen Schlichtungsverfahren teilnehmen.

### 13.3. Endverbraucher Kunden:

Sollte der Kunde der Endverbraucher sein, oder sollte das Personal seiner Firma oder seines Büros aus drei oder weniger Mitarbeitern bestehen (den Auftraggeber miteingeschlossen), so ist er dazu berechtigt, nach Wahl die Streitigkeit einem Zivilgericht mit einer ordentlichen Gerichtsbarkeit zu übergeben in Übereinstimmung mit dem Gesetz oder einem anwendbaren inter-nationalen Vertrag, vorausgesetzt er tut dies innerhalb eines Monats, nachdem er den Konstrukteur schriftlich von einer Anwendung diese Regelung in Kenntnis gesetzt hat.

## 14. SCHLUSSKLAUSELN

### 14.1. Änderungen

14.1.1. Die Mitgliederversammlung der NBJA darf die vorstehenden allgemeinen Geschäftsbe-dingungen ändern, sollten es die Umstände erfordern.

14.1.2. Eine Änderung wird für beide Seiten, für den Auftraggeber wie für den Konstrukteur, rechtskräftig bei Aufträgen, die mindestens sieben Tage nach der Niederschreibung der besagten Änderungen in der Abteilung des Bezirksgerichts Haarlem, vergeben worden sind.

### 14.2. Abweichungen

Der Auftraggeber und der Konstrukteur können bei gegenseitigem Einverständnis von den Vereinbarungen dieser Geschäfts-bedingungen abweichen.

### **14.3. Festlegung**

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen können als „Allgemeine Geschäftsbedingungen von 2005 des Niederländischen Verbands der Jachtkonstrukteure“, oder vereinfacht als „AGB 2005 NBJA“ bezeichnet werden.

JURISTISCH EINGEREICHT IM AMTSSITZ DES  
BEZIRKSGERICHTS IN HAARLEM AM 21. FEBRUAR  
1968

GEÄNDERT UND VERZEICHNET IM AMTSSITZ DES  
BEZIRKSGERICHT IN HAARLEM AM 25 mei 2005.  
© 1968, 1979, 1995, 2001, 2004, 2005: N.B.J.A. R & V  
2005